

REGIERUNGSRAT

6. Juni 2018

18.71

Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 20. März 2018 betreffend kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Interpellanten haben die Thematik der privilegierten Dividendenbesteuerung bereits mit dem (17.236) Postulat betreffend Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau vom 26. September 2017 aufgegriffen. Der Grosse Rat hat das Postulat am 9. Januar 2018 überwiesen. Der Regierungsrat hatte sich dazu bereit erklärt, indem er dem Anliegen teilweise Rechnung tragen kann. Unter Würdigung der diversen, in der Beantwortung des Postulats dargelegten Aspekte (Mehrheitsfähigkeit der neuen Vorlage, Gegenfinanzierung, Rechtsformneutralität, Harmonisierung, individuelle Ausgangslage der Kantone) kam der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) zum Schluss, dass die Dividendenbesteuerung beim Bund bei 70 % festzulegen ist. Den Kantonen soll jedoch eine Mindestbesteuerung von 60 % statt 70 % vorgeschrieben werden, womit sie über einen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf etwas grösseren Handlungsspielraum verfügen. Für diese Zielsetzung hat sich der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen in der Folge auch bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eingesetzt.

Wichtig ist dem Regierungsrat eine fiskalisch ausgeglichene kantonale Vorlage. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen nicht Mindereinnahmen aus der SV17 ausgleichen müssen, und es soll wegen Mindererträgen aus der SV17 kein Leistungsabbau erfolgen, welcher wiederum zulasten der Einwohnerinnen und Einwohner ginge. Die kantonale SV17-Vorlage soll vollständig innerhalb der Unternehmensbesteuerung gegenfinanziert werden. Dies ist mit den vom Regierungsrat publizierten Eckwerten möglich. Die Umsetzung wird also nicht für eine Verbesserung des strukturellen Finanzproblems missbraucht werden, wie dies die Interpellanten befürchten.

Zur Frage 1

"Wie will der Regierungsrat dem Postulat 17.236 "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau" über seine Vernehmlassungsantwort hinaus Rechnung tragen?"

Wie bei der Beantwortung des (17.236) Postulats erwähnt, setzt sich der Regierungsrat für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone ein, als dies sowohl im Vernehmlassungs- als auch im Botschaftsentwurf des Bundesrats vorgesehen ist. Er setzt sich für eine Mindestbesteuerung bei den Kantons- und Gemeindesteuern von 60 % anstelle von 70 % ein.

Zur Frage 2

"Weshalb setzt sich der Kanton Aargau unabhängig von der angestrebten kantonalen Umsetzung nicht für grösstmögliche Flexibilität für die Kantone und damit gegen die Einführung einer bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestbesteuerung der Dividenden ein?"

Die Besteuerung der Dividenden war ein stark kritizierter Punkt bei der Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform (USR) III, welcher massgeblich zum Scheitern der Reform beigetragen hat. Viele Stimmberechtigte bemängelten, dass die Unternehmen selber nichts oder zu wenig für die Refinanzierung der neuerlichen Vergünstigungen beitragen. Die Festlegung einer Mindestbesteuerung bei den Dividenden in der bundesrechtlichen Vorlage ist deshalb ein wichtiger Teil der SV17, um in einer erneuten Volksabstimmung bestehen zu können. Der Steuerwettbewerb soll nicht weiter angeheizt werden. Die Festlegung von 60% Mindestbesteuerung der Dividenden ist nur möglich, wenn die Flexibilität der Kantone bleibt oder dies direkt vom Bundesparlament festgelegt wird.

Zur Frage 3

"Weshalb vertritt der Regierungsrat die Interessen des Kantons bei der Ausarbeitung der Steuervorlage 17 gegenüber dem Bund nicht stärker?"

Der Regierungsrat hat die Interessen des Kantons klar vertreten, nämlich sowohl in seiner Vernehmlassung als auch bei der FDK. Das Interesse besteht darin, einen grösseren Handlungsspielraum für die Kantone zu erwirken. Im Übrigen haben sich 21 Kantone für eine Besteuerung bei 70 % oder höher ausgesprochen. Drei Kantone (Kanton Appenzell Innerrhoden, Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz) wollen das Ausmass der Entlastung den Kantonen überlassen, zwei Kantone (nebst dem Kanton Aargau der Kanton Basel-Landschaft) beantragen 60 %. Auch beim Abzug für Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer) setzt sich der Regierungsrat für die Interessen des Kantons Aargau ein, obwohl nur eine Minderheit der Kantone ein solches Instrument will.

Zur Frage 4

"Hat sich Regierungsrat Dr. Markus Dieth an der Sitzung der Finanzdirektorenkonferenz vom 24. November 2017 aktiv für die Interessen des Kantons Aargau eingesetzt, d.h. für die Erhaltung eines möglichst hohen Spielraums der Kantone bei der Festlegung des Steuersatzes bei der Teilbesteuerung der Dividenden? Wie hat er dort Stellung genommen? Hat er sich mündlich eingebracht?"

Der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen hat sich in jener FDK-Sitzung im Sinne der Beantwortung des (17.236) Postulats für eine Erhöhung des Handlungsspielraums für die Kantone eingesetzt. Es ist im Übrigen auch für den Kanton Aargau von grossem Interesse, dass hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung Rechtssicherheit im Rahmen einer mehrheitsfähigen Vorlage hergestellt wird.

Zur Frage 5

"Wie hoch werden die Mehreinnahmen des Kantons gegenüber dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag des Kantons vom 9. März 2018 sein, wenn der Bund die zinsbereinigte Gewinnsteuer wie vorgesehen nicht einführt und an der obligatorischen Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 70 % auf Stufe Kantone festhält?"

Bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer respektive des Abzugs für Eigenfinanzierung geht der Regierungsrat von einer neutralen finanzpolitischen Wirkung aus, solange die 10-jährige Bundesobligation, an die der neue Abzug geknüpft wäre, tief bleibt. Eine Dividendenbesteuerung von 70 % würde beim Kanton und den Gemeinden gegenüber einer 60 %-Besteuerung zu je 7 Millionen Franken Mehreinnahmen führen.

Zur Frage 6

"Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn der Bund die zinsbereinigte Gewinnsteuer wie vorgesehen nicht einführt und an der obligatorischen Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 70 % auf Stufe Kantone festhält? Wird der Regierungsrat den Umsetzungsvorschlag des Kantons vom 9. März 2018 dahingehend anpassen, dass die zusätzlichen Mehreinnahmen durch einen Verzicht von Massnahmen zur Gegenfinanzierung oder durch Steuerentlastungen ausgeglichen werden?"

Es sind beide Varianten denkbar. Entweder liessen sich die weiteren Kompensationen innerhalb des Unternehmenssteuerrechts von 17 Millionen Franken auf 10 Millionen Franken reduzieren, oder man könnte die obere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne ab Fr. 250'000.–) von 18,2 % auf 18,0 % reduzieren, oder die untere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne bis Fr. 250'000.–) von 14,7 % auf 13,4 %. Was der Regierungsrat in diesem Fall vorsieht, ist noch offen und hängt vom Ergebnis der definitiv beschlossenen Bundesvorlage ab.

Zur Frage 7

"Wann wird der Regierungsrat die Umsetzungsvorlage präsentieren? Wird dies erst der Fall sein, wenn die parlamentarische Beratung zur Steuervorlage 17 auf Bundesebene abgeschlossen sein wird?"

Ja, die kantonale Vorlage wird unmittelbar nach der Schlussabstimmung der Eidgenössischen Räte präsentiert und die Anhörung der kantonalen Umsetzung eröffnet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau